



Abfall Newsletter

[GGSC]

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

März 2023

Liebe Mandantschaft,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir präsentieren Ihnen heute wieder eine Auswahl von Berichten aus unserer Beratungspraxis.

Viele wichtige Themen werden wir alsbald wieder im Rahmen unseres Infoseminars am 22./23.06. diskutieren, zu dem Sie sich bereits anmelden können:



Nähere Informationen zu weiteren [GGSC] Seminaren finden Sie [hier](#) und im Weiteren unter [GGSC] auf Veranstaltungen.

Eine anregende Lektüre wünscht
Ihr [GGSC] Team

DIE THEMEN DIESER AUSGABE:

- [Wasserstoff durch Strom aus Abfallbiomasse – aktueller Stand](#)
- [Ankündigung: Neuer Leitfaden der KAS zur Einstufung von Abfällen gemäß Anhang I der StörfallV](#)
- [Es kommt wieder Schwung in die Digitalisierung der Verwaltung](#)
- [Verwaltungsgericht Neustadt bestätigt Rechtmäßigkeit der Ausweitung einer Tonnensammlung durch Rahmenvorgabe](#)
- [§ 2b UStG: Handlungsmöglichkeiten, wenn trotz verlängerter Optionsfrist die Umsatzsteuer ausgewiesen wurde](#)
- [§ 2b UStG: Annahme und Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen am Wertstoffhof – Umsatzsteuerpflicht?](#)
- [Wann entsteht eine Gebührenschild? – Jedenfalls nicht im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gebührensatzung!](#)
- [Bodenaushub: Neues vom EuGH und aus den Bundesländern](#)
- [VG Trier: Gewerbliche Restabfälle und Überlassungspflicht](#)
- [Abfallrechtliche Entscheidungen in Kürze](#)
- [\[GGSC\] Seminare](#)
- [\[GGSC\] Veröffentlichungen](#)



[WASSERSTOFF DURCH STROM AUS ABFALLBIOMASSE – AKTUELLER STAND]

Im Februar hat die EU-Kommission die Anforderungen an grünen Wasserstoff definiert. Bei der anstehenden Umsetzung in deutsches Recht wird sich zeigen, ob und wie auch Wasserstoff, der mit Strom aus Abfallbiomasse erzeugt wird, auf die nationale THG-Minderungsquote im Verkehr angerechnet werden kann.

Delegierter Rechtsakt der EU-Kommission zu grünem Wasserstoff

Mit dem im Februar 2023 endlich veröffentlichten delegierten Rechtsakt zur Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED) hat die EU-Kommission die Anforderungen an erneuerbaren Kraftstoff nicht-biogenen Ursprungs (renewable fuel of non-biological origin, RFNBO) definiert. Wasserstoff wird danach nur als RFNBO anerkannt, wenn er aus zusätzlichen Erneuerbare-Energien-Anlagen stammt und der damit erzeugte Strom in einem näher bestimmten Zeitfenster zur Erzeugung von Wasserstoff mittels Elektrolyse verwendet wird. Übergangsweise gelten großzügige Fristen, um den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft zu beschleunigen.

Der Rechtsakt tritt in den nächsten Monaten in Kraft, wenn Parlament und Rat keinen Einspruch erheben. Anschließend muss er in nationales Recht umgesetzt werden. BMUV und BMWK haben dafür eine zeitnahe Novellierung der 37. BImSchV angekündigt.

Die wesentliche wirtschaftliche Bedeutung der Einstufung liegt darin, dass die Hersteller von grünem Wasserstoff die mit dem Inverkehrbringen von Wasserstoff verbundene Treibhausgasminderung an Kraftstoffhersteller verkaufen können. Diese werden durch das BImSchG verpflichtet, die Treibhausgasemissionen der von ihnen verkauften Kraftstoffe jährlich um gesetzlich bestimmte Quoten zu vermindern. Dazu haben sie verschiedene Erfüllungsoptionen, etwa die Beimischung von Biokraftstoffen oder der Kauf von THG-Quoten für Elektrofahrzeuge. Eine weitere ist der Kauf von THG-Quoten aus dem Inverkehrbringen von grünem Wasserstoff als Kraftstoff.

Grüner Wasserstoff mit Strom aus Abfallbiomasse?

Für Betreiber von Altholz- und anderen Biomassekraftwerken stellt sich die Frage, ob sie mit dem von ihnen erzeugten grünen Strom künftig mit Hilfe eines Elektrolyseurs grünen Wasserstoff herstellen können. Nur dann können sie neben dem Wasserstoff als Kraftstoff für eigene oder fremde Fahrzeuge auch die durch den Kraftstoffwechsel bewirkte THG-Minderung verwerten und so die Herstellungskosten reduzieren.

Nach nationalem Recht muss die Bundesregierung das ermöglichen: Das BImSchG schreibt seit 2021 vor, dass Wasserstoff, der mit Strom aus Abfallbiomasse hergestellt wird, ab dem 01.07.2023 auf die nationale THG-Quote angerechnet wird. Näheres, ins-



besondere die Anforderungen an die erneuerbaren Energiequellen, soll eine Verordnung regeln.

Um diese gesetzliche Anforderung rechtzeitig umsetzen zu können, muss die Novelle der 37. BImSchV die entsprechenden Regelungen aufnehmen.

Vereinbarkeit mit Unionsrecht?

Im EU-Recht ist die Anrechenbarkeit von grünem Wasserstoff, der mit Strom aus Abfallbiomasse hergestellt worden ist, allerdings bisher nicht vorgesehen. Der delegierte Rechtsakt der EU-Kommission befasst sich nur mit erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs. Wasserstoff, der mit Strom aus Abfallbiomasse hergestellt wird, ist biogenen Ursprungs. Verstößt die im BImSchG vorgesehene Anrechnung von solchem Wasserstoff auf die THG-Quote deshalb gegen EU-Recht?

Nein. Nach dem EU-Recht kann zur Einhaltung der EU-rechtlichen Anforderungen zwar kein Wasserstoff angerechnet werden, der mit Strom aus Biomasse hergestellt wurde. Die nationalen THG-Minderungsverpflichtungen gehen aber über die EU-rechtlichen Vorgaben hinaus. Deshalb ist es unschädlich, wenn die nationalen Verpflichtungen auch mit anderen, im EU-Recht nicht vorgesehenen Erfüllungsoptionen wie Wasserstoff, der mit Strom aus Abfallbiomasse hergestellt worden ist, erfüllt werden können, solange die EU-Verpflichtungen allein mit unionsrechtskonformen Mitteln wie RFNBOs erfüllt werden können.

Man darf deshalb gespannt sein, ob die bevorstehende Novelle der 37. BImSchV Wasserstoff, der mit Strom aus Abfallbiomasse hergestellt wird, berücksichtigt. Und nicht nur ob, sondern auch wie, also welche weiteren Anforderungen an die Anrechenbarkeit gestellt werden, um sicherzustellen, dass der zur Wasserstoffherstellung verwendete erneuerbare Strom nicht durch Strom aus fossilen Quellen ersetzt werden muss.

RED II-Revision

Parallel zum Inkrafttreten des delegierten Rechtsakts der EU-Kommission und dessen Umsetzung in nationales Recht verhandeln bekanntlich der Rat, das Parlament und die EU-Kommission um eine Weiterentwicklung der Anforderungen der RED im Rahmen des laufenden Triloges zur RED II-Revision. Das Parlament hat hier generell für eine Einstufung von Wasserstoff, der mit Strom aus nachhaltiger Biomasse erzeugt worden ist, als grünen Wasserstoff votiert. Auch hier darf man gespannt sein, ob und inwieweit diese Position des Parlaments sich in der Endfassung der Richtlinie wiederfinden wird. Die ist dann erst später in nationales Recht umzusetzen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Dr. Georg Buchholz](mailto:Dr.Georg.Buchholz@ggsc.de)



Rechtsanwältin
[Henriette Albrecht](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[ANKÜNDIGUNG: NEUER LEITFADEN DER KAS ZUR EINSTUFUNG VON ABFÄLLEN GEMÄß ANHANG I DER STÖRFALLV]

In unserem Newsletter der November-Ausgabe 2022 hatten wir uns mit den Praxisproblemen bei der Einstufung von Abfällen nach Anhang I der Störfall-Verordnung (StörfallV) auseinandergesetzt. In diesem Zusammenhang hatten wir berichtet, dass sich der entsprechende Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) aus dem Jahre 2012 in der Überarbeitung befindet.

Nunmehr ist die Aktualisierung abgeschlossen und in der KAS-Sitzung am 09.03.2023 wurde über den neuen Leitfaden KAS-61 abgestimmt, der den Leitfaden KAS-25 ersetzt. Die Veröffentlichung ist am 15.03.2023 erfolgt, der Leitfaden kann [hier](#) abgerufen werden.

[GGSC] berät öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und kommunale Entsorgungsunternehmen regelmäßig gerichtlich und außergerichtlich in allen Fragen des Abfall- und Anlagenzulassungsrechts.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
[Wiebke Richmann](#)



Rechtsanwältin
[Daniela Weber](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[ES KOMMT WIEDER SCHWUNG IN DIE DIGITALISIERUNG DER VERWALTUNG]

Das Onlinezugangsgesetz aus dem Jahre 2017 (OZG) verpflichtet den Bund, die Länder sowie Kommunen dazu, bis spätestens zum Ablauf des Jahres 2022 ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Ab diesem Jahr kommt also keine öffentliche Stelle mehr um die Digitalisierung ihrer Verwaltungsleistungen herum.

Aber wie ist es aktuell um die Digitalisierung der Verwaltung in Deutschland bestellt?

„Einer für Alle“

Für die Umsetzung des OZG haben der Bund und die Länder ein arbeitsteiliges Vorgehen etabliert: Länder, die die Federführung für ein bestimmtes Themenfeld übernommen haben, erarbeiten digitale Lösungen für die hierin enthaltenen OZG-Leistungen mit



Unterstützung des federführenden Bundesressorts. Dem arbeitsteiligen Prinzip folgend, werden die Ergebnisse den anderen Bundesländern zur Nachnutzung bereitgestellt, sodass eine flächendeckende Verfügbarkeit erreicht werden kann. Für das Themenfeld Abfallentsorgung bspw. ist das federführende Bundesland Schleswig-Holstein.

Das OZG wird durch verschiedene E-Government-Gesetze der Bundesländer in das Landesrecht umgesetzt. Öffentliche Stellen werden dazu verpflichtet, neben der „analogen“ Abwicklung von Verwaltungsverfahren den Bürgern auch einen Zugang zu elektronischen Verwaltungsleistungen zu eröffnen. Ziel ist es, das gesamte Verwaltungsverfahren – von der Antragsstellung bis zur Rechnung bzw. dem Gebührenbescheid und der Zahlung – zu digitalisieren. Für elektronische Gebührenbescheide sind zudem die Vorgaben der Abgabenordnung maßgeblich.

Eine Besonderheit besteht für öffentliche Auftraggeber i.S.d. § 98 GWB: Die europäische Richtlinie 2014/55/EU vom 16.04.2014 sieht vor, dass öffentliche Auftraggeber Rechnungen elektronisch empfangen und verarbeiten. Die Mitgliedstaaten der EU müssen diese Richtlinie in nationales Recht umsetzen. Auf Bundesebene und in den Bundesländern wurden hierzu verschiedene E-Rechnungs-Gesetze und E-Rechnungs-Verordnungen erlassen.

Der Datenschutz ist kein Hemmschuh

Die datenschutzrechtliche Zulässigkeit von elektronischen Verwaltungsleistungen muss sich an denselben Vorgaben messen lassen, wie es auch bei „analogen“ Verwaltungsleistungen der Fall ist. War die betreffende Datenverarbeitung bislang zulässig, bleibt sie auch dann zulässig, wenn auf die elektronische Form umgestellt wird.

Es gelten allgemein die Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Insbesondere verlangt der Grundsatz der Erforderlichkeit, dass die Datenverarbeitung auf das für die Aufgabenerfüllung absolut notwendige Mindestmaß beschränkt wird. Weiterhin gelten die bekannten Informationspflichten nach Art. 12, Art. 13 DSGVO. Ebenso hat der Verantwortliche geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein dem Risiko angemessenes Niveau zum Schutz der Daten der betroffenen Personen zu gewährleisten.

Wie geht es weiter?

Aktuell liegt ein Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat für ein Gesetz zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes sowie weiterer Vorschriften (OZG-Änderungsgesetz – OZG-ÄndG) mit Bearbeitungsstand vom 20.01.2023 vor. Hiermit soll der weitere Ausbau der Verwaltungsdigitalisierung unter Berücksichtigung der



bisherigen Erfahrungen vorangetrieben werden. Die Digitalisierung ist also in vollem Gange!

[GGSC] berät öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, kommunale Entsorgungsunternehmen und Abfallbehörden auch in datenschutzrechtlichen Fragen sowie bei Umsetzung von Digitalisierungsprojekten.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht
[Jens Kröcher](#)



Rechtsanwältin
[Daniela Weber](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[VERWALTUNGSGERICHT NEUSTADT BESTÄTIGT RECHTMÄßIGKEIT DER AUSWEITUNG EINER TONNENSAMMLUNG DURCH RAHMENVORGABE]

Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger darf den Systemen die Ausweitung der LVP-Sammlung mittels gelber Tonne per Rahmenvorgabe vorschreiben. Dies hat das Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße am 09.02.2023 entschieden und die Klagen zweier Systeme als unbegründet abgewiesen (Az.: 4 K 421/22.NW, Az.: 4 K 354/22.NW).

Sachverhalt und Entscheidung des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße

Der Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau (EWL) und die Systeme hatten bereits 2020 für einen Teil des Stadtgebiets einvernehmlich eine Tonnenerfassung eingeführt. Der EWL beabsichtigte aufgrund dieser positiven Erfahrungen die Ausweitung des Tonnensammelgebiets unter Beibehaltung des 14-täglichen Sammelrhythmus. Lediglich im Innenstadtbereich sollte an der Sacksammlung aufgrund begrenzter Stellflächen festgehalten werden. Eine einvernehmliche Regelung mit den Systemen scheiterte. Daraufhin gab der EWL den Systemen die Ausweitung der Tonnensammlung bei einem 14-täglichen Entsorgungsrhythmus vor.

Das Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße erachtete die Rahmenvorgabe für rechtmäßig und wies die Einwände der Systeme zutreffend zurück.

Tonnensammlung ist geeignet

Erfreulicherweise positioniert sich das Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße eindeutig hinsichtlich der Geeignetheit der LVP-Sammlung mittels Tonnen (§ 22 Abs. 2 Satz 1 2. HS VerpackG): Die Effektivität der Sammlung werde verbessert, weil die Erfassungsmenge der einer Verwertung zuzuführenden LVP durch den Einsatz von Tonnen steige. Das Argument der Gegenseite, durch die Ausweitung der Sammlung mittels Tonnen stiegen die Fehlwürfe, erachtete das



Gericht für nicht durchgreifend. Die Effektivität der Sammlung hänge nicht entscheidend von der Qualität des Sammelgutes ab, sondern nur von der Erhöhung der Sammelmenge. Darüber hinaus verbessere die Rahmenvorgabe die Umweltverträglichkeit der Sammlung aufgrund der „Nachhaltigkeit der Tonnennutzung“ und „der Verringerung der Standortverschmutzungen“.

Weiterhin bestätigt das Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße die Auffassung von [GGSC] hinsichtlich der Anforderungen an die Verhältnismäßigkeitsprüfung. Die per Rahmenvorgabe getroffenen Anordnungen müssen nicht erforderlich im Sinne eines mildesten, gleich geeigneten Mittels sein. Es genügt die Feststellung, dass die Tonnensammlung ein zur Erfolgserreichung geeignetes Mittel ist.

Sammelrhythmus überschreitet den Entsorgungsstandard nicht

Zudem attestierte das Gericht, dass der kommunale Entsorgungsstandard nicht überschritten wurde. Der EWL hatte den Systemen für alle Sammelbehältnisse einen 14-tägigen Abfuhrhythmus vorgegeben. Dagegen brachten die Systeme vor, die Abfallwirtschaftssatzung ließe im Zuständigkeitsbereich des EWL ein Wahlrecht der Anschlusspflichtigen für eine vierwöchentliche Abfuhr zu, weshalb der kommunale Entsorgungsstandard überschritten sei.

Auch hier folgte das Gericht der Auffassung von EWL und [GGSC]: Die nach Wahl der Bürger:innen ein-, zwei- oder vierwöchentliche Sammlung des Restabfalls stellt aufgrund des höheren Erfassungsaufwandes keinen niedrigeren, sondern einen höheren Standard dar als eine homogen erfolgende zweiwöchentliche Sammlung.

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße ist ein wichtiger Meilenstein in dem Streit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger mit den Systemen über die Auslegung des § 22 Abs. 2 VerpackG. Das Urteil stärkt die Position der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und gibt ihnen Sicherheit bei der Umstellung von Sack auf Tonne.

Zu Rahmenvorgaben – aber auch allen anderen Aspekten der Abstimmungsvereinbarung – führt [GGSC] am 30.03.2023 ein Seminar durch, nähere Infos finden Sie hier:

30. März 2023
09:30-12:45 Uhr

**Umsetzung
Verpackungsgesetz –
Abstimmungsvereinbarung optimieren**

[GGSC]
Seminare GmbH

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Linus Viezens](#)



Rechtsanwältin
[Ida Oswald](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



[§ 2B USTG: HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN, WENN TROTZ VERLÄNGERTER OPTIONSFRIST DIE UMSATZSTEUER AUSGEWIESEN WURDE]

Eigentlich hätte der neue § 2b UStG ab dem 01.01.2023 auch für diejenigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) gelten sollen, die gegenüber dem Finanzamt die Optionserklärung zur übergangsweisen Anwendung des alten § 2 Abs. 3 UStG abgegeben haben. Mit Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes 2022 im Dezember letzten Jahres wurde die Übergangsfrist aber kurzfristig nochmal um weitere zwei Jahre verlängert. Nun ist es vorgekommen, dass jPöR für (bis zum 31.12.2024) weiterhin nicht steuerbare Leistungen Rechnungen ausgestellt und in diesen die Umsatzsteuer ausgewiesen haben. Das BMF hat in einem Rundschreiben vom 02.02.2023 aufgezeigt, was betroffene jPöR und deren Leistungsempfänger – befristet bis 31.03.2023 – nun tun können.

Grundsatz: Wer die Umsatzsteuer unberechtigt ausweist, schuldet dem Fiskus den ausgewiesenen Betrag

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) stellt in seinem Rundschreiben vom 02.02.2023 (GZ.: III C 2 –S 7358/19/10001:007) zunächst die in § 14c Abs. 2 Satz 1 UStG enthaltene Rechtsfolge des unberechtigten Steuerausweises dar.

Hiernach schuldet derjenige, der in einer Rechnung einen Steuerbetrag gesondert ausweist, obwohl er zum gesonderten Ausweis der Steuer nicht berechtigt ist, (dem Fiskus) den ausgewiesenen Betrag.

Dieser Grundsatz gilt dem BMF zufolge auch für jPöR, für die – aufgrund der verlängerten Optionsfrist – noch bis einschließlich 31.12.2024 der alte § 2 Abs. 3 UStG gilt und die für eine (nach § 2 Abs. 3 UStG) nicht-unternehmerische, nach dem 31.12.2022 tatsächlich erbrachte Leistung eine Rechnung mit gesondertem Ausweis der Umsatzsteuer erteilt haben.

Bis zum 31.03.2023 geltende Billigkeitsregelungen

In seinem Rundschreiben hat das BMF – sowohl für die betroffenen jPöR als auch für deren Leistungsempfänger – Billigkeitsregelungen getroffen. Diese gelten bis zum Ablauf des Folgemonats nach Veröffentlichung des Schreibens, d.h. bis zum 31.03.2023.

Dem BMF zufolge kann einem vorsteuerabzugsberechtigten Leistungsempfänger (gegenüber dem die Umsatzsteuer unberechtigt ausgewiesen wurde) unter den übrigen Voraussetzungen des § 15 UStG ein Vorsteuerabzug maximal bis zu der Höhe gewährt werden, der für diese Leistung gesetzlich geschuldet worden wäre, wenn die jPöR § 2b UStG bereits anwenden würde.



Mit Blick auf die jPöR kann dem BMF zufolge auf die Festsetzung und Abführung der unberechtigt ausgewiesenen Umsatzsteuer verzichtet werden, wenn für die (die Rechnung ausstellende) jPöR feststeht, dass die Rechnung nicht für Zwecke verwendet werden kann, die einen Vorsteuerabzug ermöglichen. Hierunter dürften Leistungen fallen, die nach Maßgabe der §§ 2, 2b UStG nicht steuerbar sind.

Das BMF stellt in dem Schreiben vom 02.02.2023 ebenfalls klar, dass die jPöR indes kein Recht auf einen Vorsteuerabzug im Zusammenhang mit dem unberechtigten Steuerausweis hat.

Auch wenn die Anwendung des neuen § 2b UStG (jedenfalls für diejenigen jPöR, welche die Optionserklärung noch nicht widerrufen haben) wieder ein Stück in die Ferne gerückt ist – die Regelung wirft ihre Schatten voraus und sorgt dafür, dass jPöR die (Nicht-)Steuerbarkeit der von ihnen erbrachten Leistungen stärker als bislang hinterfragen.

[GGSC] befasst sich schon seit Langem mit der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand und steht jPöR, insbesondere im Bereich der Abfallwirtschaft und Straßenreinigung, beratend zur Seite.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
[Katrin Jänicke](#)



Rechtsanwalt
[Dr. Manuel Schwind](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[§ 2B USTG: ANNAHME UND ENTSORGUNG VON ABFÄLLEN ZUR BESEITIGUNG AUS ANDEREN HERKUNFTSBEREICHEN AM WERTSTOFFHOF – UMSATZSTEUERPFLICHT?]

Stellt die Annahme und Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen am Wertstoffhof gegen Benutzungsgebühr nach Auslaufen der Optionsfrist zur Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG a.F. eine steuerbare Leistung dar? Das Finanzamt Meißen hat diese Frage für einen von [GGSC] vertretenen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Rahmen eines verbindlichen Auskunftersuchens verneint. Die betr. Benutzungsgebühren können somit auch weiterhin ohne Umsatzsteuer erhoben werden.

Voraussetzungen des § 2b Abs. 1 UStG bei Abfällen „zur Beseitigung“ erfüllt

Das Finanzamt Meißen folgte in seiner verbindlichen Auskunft vom 16.03.2023 der Rechtsauffassung von [GGSC], wonach die Voraussetzungen des § 2b Abs. 1 UStG für den antragstellenden öRE erfüllt waren.



Die erste Voraussetzung (Ausüben einer Tätigkeit, die der juristischen Person des öffentlichen Rechts im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegt) sah das Finanzamt als gegeben an, da der öRE die Leistungen der Annahme und Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen am Wertstoffhof auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Satzungen (hier: Abfallentsorgungs-/ Abfallgebührensatzung) erbringt.

Darüber hinaus führe die Behandlung des öRE als Nichtunternehmer nicht zu „größeren Wettbewerbsverzerrungen“ im Sinne des § 2b Abs. 1 Satz 2 UStG. Das Finanzamt Meißen legt zutreffend – und in Übereinstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) – dar, dass eine Wettbewerbssituation jedenfalls nicht in den Fällen eines Anschluss- und Benutzungszwanges vorliege, d.h. wenn es um die Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle „zur Beseitigung“ geht. Abweichend hiervon sei die Annahme von Abfällen „zur Verwertung“ aus anderen Herkunftsbereichen zu bewerten: Da die Verwertungstätigkeit auch von privaten Wirtschaftsteilnehmern erbracht werden kann, seien diesbezüglich erzielte Umsätze steuerpflichtig.

Wann wird ein Abfall „zur Beseitigung“ angenommen?

In dem zu beurteilenden Fall hatte der öRE Umsätze für die Annahme von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen „zur Verwertung“ (d.h. wenn der Abfallbesitzer die Aus-

stellung eines Verwertungsnachweises verlangt) auch in der Vergangenheit mit der Umsatzsteuer belegt. Anlass der Einholung der verbindlichen Auskunft war die unklare Einordnung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, für die der Abfallbesitzer keinen Verwertungsnachweis verlangt (sprich sie dem öRE, insb. in Kleinmengen, „kommentarlos“ überlässt) und die vom öRE nach erfolgter Überlassung einer Verwertung zugeführt werden.

Das Finanzamt ist auch hier der Rechtsauffassung von [GGSC] gefolgt, wonach es für die Einordnung eines Abfalls in die Kategorien „zur Verwertung“ (Umsatz steuerpflichtig) bzw. „zur Beseitigung“ (Umsatz nicht steuerpflichtig) auf den Zeitpunkt der Annahme am Wertstoffhof ankommt. Als „zur Verwertung“ ist ein Abfall dem Finanzamt zufolge nur einzuordnen, wenn der Besitzer zum Zeitpunkt der Übergabe weiß, dass der Abfall tatsächlich einer Verwertung zugeführt wird. Ist das (wie regelmäßig) nicht der Fall, erfolgt die Annahme als Abfall „zur Beseitigung“; daraus resultierende Umsätze (hier: Erhebung von Benutzungsgebühren) sind nicht steuerpflichtig.

Einzelfall betrachten

Das Finanzamt Meißen hat in erfreulicher Klarheit dargelegt, dass Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen am Wertstoffhof jedenfalls dann „zur Beseitigung“ angenommen werden, wenn eine Verwertung nicht aus-



drücklich vereinbart wird, und dass diesbezüglich erzielte Umsätze nicht der Steuerpflicht unterliegen.

Allgemeinverbindlichkeit besitzt die verbindliche Auskunft des Finanzamtes Meißen nicht. Verbindliche Auskünfte entfalten Rechtswirkungen nur bezogen auf den jeweils zu Grunde liegenden Sachverhalt. ÖRE, die für die Zeit nach Auslaufen der Optionsfrist Rechtssicherheit bei der Besteuerung von Umsätzen (auch aus Benutzungsgebühren) haben möchten, sei die Beantragung eigener verbindlicher Auskünfte nahegelegt.

[GGSC] unterstützt Sie hierbei gerne und verfügt über umfangreiche Erfahrungen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
[Katrin Jänicke](#)



Rechtsanwalt
[Dr. Manuel Schwind](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[WANN ENTSTEHT EINE GEBÜHRENSCHULD? – JEDENFALLS NICHT IM ZEITPUNKT DES INKRAFTTRETENS DER GEBÜHRENSATZUNG!]

Mit Urteil vom 15.12.2022 (Az.: M 10 K 20.6565) hat das Verwaltungsgericht München die Abfallgebührensatzung eines Landkreises für unwirksam erklärt. Der Landkreis hatte einen mehrjährigen Kalkulationszeitraum gewählt und den Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld (hier: Grund-/Leistungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen im Holsystem) an das Inkrafttreten der Abfallgebührensatzung geknüpft. Dies verstößt – nicht nur in Bayern – gegen Kommunalabgabenrecht.

Es kommt auf den Zeitpunkt der Tatbestandsverwirklichung an

In einer Abfallgebührensatzung ist (wie auch in jeder anderen Satzung über die Erhebung kommunaler Abgaben) für sämtliche Gebührentatbestände zwingend anzugeben, in welchem Zeitpunkt die Gebührenschuld entsteht. Bei der Festlegung des Entstehenszeitpunktes ist § 38 Abgabenordnung zu beachten, der von den Landes-Kommunalabgabengesetzen regelmäßig für entsprechend anwendbar erklärt wird. Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis entstehen hiernach, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den die Satzung die Leistungspflicht knüpft.



Tatbestandsverwirklichung = Benutzung der öffentlichen Einrichtung

Dem VG München zufolge tritt die Tatbestandsverwirklichung mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung ein. Die Benutzung brauche dabei aber noch nicht abgeschlossen sein; es genüge vielmehr, wenn sie wenigstens begonnen hat. Mit anderen Worten ist es bei entsprechender Ausgestaltung des Satzungsrechts nach bayerischem Landesrecht möglich, Abfallgebühren schon vor Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzen (sog. „antizipierte Benutzungsgebühr“). Wichtiger Hinweis am Rande: Nicht in allen Bundesländern ist die Erhebung antizipierter Benutzungsgebühren zulässig!

Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung kann dem VG München zufolge aber – jedenfalls bei mehrjährigen Kalkulationszeiträumen – nicht mit dem Inkrafttreten der Gebührensatzung gleichgesetzt werden. Denn das Anknüpfen des Entstehenszeitpunktes an das Inkrafttreten der Gebührensatzung hat in diesem Fall zur Folge, dass die Gebührenschuld nicht nur für das Kalenderjahr entstanden ist, in dem die Gebührensatzung in Kraft trat, sondern auch bereits für alle darauffolgenden Jahre. Dem steht, so das VG München, der Grundsatz der Leistungsproportionalität entgegen.

Da es sich bei der Entstehensregelung für Gebührenschulden um einen (nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayKAG) elementaren Bestandteil der Abfallgebührensatzung handelt, führt dessen Fehlerhaftigkeit dem VG München zufolge zur Gesamtnichtigkeit der Satzung.

Entstehensregelung in Gebührensatzungen prüfen

Das Urteil des VG München sollte öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger – nicht nur in Bayern – sensibilisieren und zu einem Satzungscheck veranlassen. Uns ist bekannt, dass auch manche Mustergebührensatzungen Regelungen zum Entstehen der Gebührenschuld enthalten, die inhaltlich mit der Regelung aus dem Verfahren beim VG München identisch sind.

Gerne unterstützen wir bundesweit öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bei der Überprüfung und bei der Anpassung des Satzungsrechts. Unser Anwaltsbüro verfügt in diesem Bereich über umfangreiche Erfahrungen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
Fachanwältin für Vergaberecht
[Caroline von Bechtolsheim](#)



Rechtsanwalt
[Dr. Manuel Schwind](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



[BODENAUSHUB: NEUES VOM EUGH UND AUS DEN BUNDESLÄNDERN]

Der EuGH setzt seine Rechtsprechung zum weit gefassten Abfallregime und Abfallbegriff fort. Nun hat er sich eingehend mit Bodenaushub befasst.

Bauabfälle stehen kurz vor dem Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung am 01.08.2023 auch im Fokus neuer Vollzugsregeln in den Bundesländern.

Bei Bauvorhaben anfallender Bodenaushub: in der Regel Abfall!

Bodenaushub, der im Rahmen eines Bauvorhaben anfällt, ist regelmäßig Abfall – auch wenn das Material nicht kontaminiert ist (EuGH, Urt. v. 17.11.2022, Az.: C-238/21, Rn. 38). Dies resultiert aus dem umfassenden Abfallbegriff - der greift, wenn der Verwendungszweck von Stoffen oder Gegenständen wegfällt. Dies ist bei Bodenaushub der Fall, wenn dieser nicht der Rohstoffgewinnung dient, sondern zum Ausheben der Baugrube oder zur Geländemodellierung.

Auf Baustellen wird solcher Bodenaushub weithin nicht als Abfall angesehen, wenn das Material nicht kontaminiert ist, für die (baldige) Wiederverwendung geeignet ist und eine solche auch geplant ist (keine Entledigung bzw. kein Entledigungswille nach § 3 Abs. 1 bis Abs. 3 KrWG).

Der EuGH legt die Schwelle für diesen am Abfallregime vorbeiführenden Weg höher als diese verbreitete Praxis. Bei Baumaßnahmen anfallender Bodenaushub ist nur dann kein Abfall, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Ausnahme: sichere und direkte Wiederverwendung

Bei Bauvorhaben anfallender Bodenaushub ist kein Abfall – sondern ein Nebenprodukt (vgl. § 4 Abs. 1 KrWG), wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Der Bodenaushub ist als integraler Bestandteil eines Herstellungsprozesses angefallen (zu „Nebenprodukten“); dies dürfte auf Baustellen nach den Kriterien des EuGH (a.a.O., Rn. 55) üblicherweise der Fall sein: Bodenaushub, der bei der Bauausführung als wirtschaftlicher Vorgang im Zuge der Geländearbeiten entsteht,
2. Die weitere Verwendung des Bodenaushubs ist sicher („gewiss“) - also nicht nur möglich und geplant,
3. Der Bodenaushub kann direkt ohne weitere Verarbeitung und Behandlung verwendet werden, und:
4. Diese sichere und direkte Verwendung ist auch rechtmäßig (bzgl. aller Produkt- und Umweltauflagen) vgl. EuGH, a. a. O., Rn. 41, 43, 54,56).



Bodenaushub ist nur dann kein Abfall, wenn diese Voraussetzungen schon zu dem Zeitpunkt erfüllt sind, in dem das Material auf der Baustelle anfällt. Unmittelbar mit dem Aushub hat das Material nämlich einen Besitzer, und es kommt für die Frage der Entledigung bzw. des Entledigungswillens auf ihn an. Ist so Abfall entstanden, endet die Abfalleigenschaft erst nach Abschluss des Verwertungs- oder Beseitigungsverfahrens.

Deshalb genügt es beispielsweise nicht, zuerst die Baugrube auszuheben und dann den Boden auf seine Wiederverwendbarkeit zu prüfen. Vielmehr wird zum „Umschiffen“ des Abfallrechts oftmals erforderlich sein, dass die Eigenschaften des Materials hinsichtlich seiner Wiederverwendbarkeit schon vor dem Aushub bekannt ist, insbesondere durch entsprechende Untersuchungsergebnisse; ferner sollte schon zu diesem Zeitpunkt durch verbindliche Abnahme o.ä. der zulässige Wiedereinbau sicher sein. Dann führt auch eine vorübergehende Lagerung bis zur Ausführung des – sicheren und rechtmäßigen, s.o. – Wiedereinbaus nicht dazu, dass der Bodenaushub zu Abfall wird (vgl. EuGH, a.a.O., Rn. 53).

Die Ersatzbaustoffverordnung kommt: Einstufung von mineralischem Bauabfall

Künftig regelt die Ersatzbaustoffverordnung (EBV) die Wiederverwendung von mineralischen Abfällen und Nebenprodukten in technischen Bauwerken.

Im Vorfeld des Inkrafttretens der EBV (als Teil der sog. „Mantelverordnung“) passen die Bundesländer teilweise Parameter und Werte für die Einstufung von Boden und Bau-schutt an. Dies wird Auswirkungen auf die Stoffströme haben.

So hat Rheinland-Pfalz soeben Parameter und Werte für die Einstufung dieser wichtigen Massenströme nach ihrer Gefährlichkeit angepasst. Bekanntlich werden für die Abgrenzung gefährliche – nicht gefährliche mineralische Abfälle in den Bundesländern seit langem Eluat- und Feststoffwerte für eine Reihe von Parametern verwendet.

Als gefährliche Abfälle sollen nach dem neuen Erlass in Rheinland-Pfalz solche mineralischen Bauabfälle eingestuft werden, die wegen ihrer Schadstoffbelastung nach der EBV nicht in technische Bauwerke eingebaut werden können (z.B. als Unterbau, Tragschicht, Verfüllung, Damm etc.). Aus Sicht des Rheinland-pfälzischen Umweltministeriums vieles dafür, dass diese Abfälle auch gefährliche Eigenschaften (Ökotoxizität) hätten. Ebenso wird mit den Zuordnungskriterien für die Ablagerung auf DK II – Deponien argumentiert: sind diese Zuordnungskriterien überschritten, so spreche vieles dafür, dass die betreffenden Abfälle auch gefährlich seien. Die Parameter und Werte wurden entsprechend angepasst.



Die angenommene „Regelungslücke“ ist allerdings fraglich, da es hier um die Anwendung der durch Unionsrecht harmonisierten Kriterien für die Gefährlichkeit von Abfällen im Europäischen Abfallverzeichnis geht. Auch der Schluss von den Grenzen der Verwertung (Wiedereinbau) bzw. Ablagerungsfähigkeit auf die Gefährlichkeit der Abfälle ist zu hinterfragen: die Materialwerte der EBV wie die Zuordnungskriterien der DepV haben andere Zwecke, die mit dem jeweiligen Entsorgungsweg und den betreffenden Anlagen verbunden sind. Die Gefährlichkeit von Abfällen ist dagegen anhand der Stoffeigenschaften zu bewerten. Jedenfalls sollten bundesweit einheitliche Vollzugsregeln angestrebt werden.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Dr. Achim Willand](#)



Rechtsanwältin
[Sarah Hoesch](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[VG TRIER: GEWERBLICHE RESTABFÄLLE UND ÜBERLASSUNGSPFLICHT]

Unterliegen gewerbliche Restabfälle der Überlassungspflicht? Zyniker sagen, zur Beantwortung der Frage müsse man nur den Wirtschaftsteil der Zeitung aufschlagen: „waste follows money“. Die juristische Antwort findet sich in § 17 Abs. 1 KrWG und § 7 GewAbfV – und in der hierzu ergehenden Rechtsprechung. Jüngst hat sich das VG Trier im Rahmen einer gebührenrechtlichen Auseinandersetzung hierzu geäußert (Urteil v. 12.09.2022, Az.: 9 K 641/22.TR).

Sachverhalt

Ein Bauunternehmer war an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen mit einem 80 l- und einem 240 l-Restabfallbehälter. Er hatte beantragt, den größeren Behälter abziehen, da der kleinere für den anfallenden Abfall ausreiche. Bei einer Ortsbegehung stellte der Beklagte fest, dass 70 Mitarbeiter im Unternehmen tätig sind und setzte das Restabfallvolumen auf mindestens 700 l (bei Leerung alle zwei Wochen) fest.

Entscheidung des Gerichts

Gegen den in der Folge ergangenen Gebührenbescheid reichte das Unternehmen ohne Erfolg Klage ein. Denn die Voraussetzung des Bestehens einer Überlassungspflicht war erfüllt, da das Unternehmen einer Anschlusspflicht für Restabfälle unterfiel. Aus § 7 Abs. 2 GewAbfV folgt die widerlegliche Ver-



mutung, dass bei jedem Erzeuger und Besitzer, der die in der Gewerbeabfallverordnung geregelten Anforderungen an die Getrennthaltung bestimmter Abfälle einhält, zwangsläufig Abfälle anfallen, die nicht verwertet werden. Will der Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle eine Reduzierung des sich aus den Satzungsvorgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ergebenden, vorzuhaltenden Abfallbehältervolumens erreichen, trägt er die Darlegungs- und Beweislast, dass bei ihm weniger überlassungspflichtiger Abfall anfällt. Zur Bestimmung des Umfangs seiner Darlegungs- und Beweislast ist auch insoweit die in § 7 Abs. 2 GewAbfV zum Ausdruck kommende Vermutungs- und Beweislastregel zu berücksichtigen.

[GGSC] berät zahlreiche öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bei der Ausgestaltung und Verteidigung von Überlassungspflichten. [GGSC] berät regelmäßig bei der Aufstellung, Überarbeitung bzw. Ergänzung von kommunalen Satzungen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
[Linda Reiche](#)



Rechtsanwalt
[Dr. Manuel Schwind](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[ABFALLRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN IN KÜRZE]

Im Folgenden finden Sie eine Auflistung aktueller abfallrechtlicher Entscheidungen in einer Kurzfassung.

Rahmenvorgabe erfolgreich

Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger darf den Systemen die Ausweitung der LVP-Sammlung mittels gelber Tonne per Rahmenvorgabe vorschreiben. Dies hat das Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße am 09.02.2023 entschieden und die Klagen zweier Systeme als unbegründet abgewiesen (Az.: 4 K 421/22.NW, 4 K 354/22.NW). Ausführlich zu der Thematik in diesem Newsletter auf Seite 6.

Richtigkeit eines Umweltinspektionsberichts hinsichtlich der Abfallentsorgung

Das OVG NRW hat auf Klage eines betroffenen Betriebs im einstweiligen Rechtsschutz Unterlassungsansprüche hinsichtlich der Veröffentlichung eines Umweltinspektionsberichts geprüft, der aus Sicht des betr. Unternehmens unrichtige Feststellungen hinsichtlich behandelter Abfälle enthielt (Beschl. v. 25.01.2023, Az.: 8 B 922/22).

Frage zur Lagerung beim EuGH

„Ist Art. 24 Abs. 1 Buchst. i EGV 1069/2009 dahin auszulegen, dass der Begriff der ‚Lagerung‘ eine Unterbrechung eines Transport-



vorgangs erfasst, bei dem Behälter mit tierischen Nebenprodukten der Kategorie 3 in ein anderes Transportfahrzeug umgeladen und darin vor dem Weitertransport zu einer Verarbeitungsanlage für mehrere - bis zu acht - Stunden abgestellt werden, ohne dass das Material behandelt oder in andere Behälter umgefüllt wird.“ Diese Frage hat das OVG des Landes Sachsen-Anhalt mit Beschluss v. 24.01.2023 (Az.: 3 L 4/21) dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Gebühren für Tierkörperbeseitigung

Das OVG Rheinland-Pfalz hat sich im Urteil vom 23.01.2023 (Az.: 6 A 10646/22) auf die Klage von zwei Schlachtbetrieben mit der Genehmigung einer Entgeltliste nach dem Landesgesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz befasst.

Bodenschutzrechtliche Anordnung

Ohne Erfolg hat sich eine Eigentümerin als Zustandsstörerin gegen eine bodenschutzrechtliche Anordnung von Untersuchungsmaßnahmen gewehrt, die Müllablagerungen in einer stillgelegten Kiesgrube betrafen (BayVGh, Beschl. v. 16.01.2023, Az.: 24 ZB 22.1768).

Keine Weitergabe des Efb-Zertifikats

Ohne Erfolg blieb die Klage eines Speditionsunternehmers gegen eine Anordnung, mit der ihm die Weitergabe seines Efb-Zertifikats untersagt worden war (VG Berlin, Urt. v. 15.12.2022, Az.: 10 K 298/20).

Entstehung der Gebührenschuld

Mit Urteil vom 15.12.2022 (Az.: M 10 K 20.6565) hat das Verwaltungsgericht München die Abfallgebührensatzung eines Landkreises für unwirksam erklärt. Der Landkreis hatte einen mehrjährigen Kalkulationszeitraum gewählt und den Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld an das Inkrafttreten der Abfallgebührensatzung geknüpft. Ausführlich zu der Thematik in diesem Newsletter auf Seite 11.

„Alles-aus-einer-Hand-Prinzip“ bei der Vergabe von Sondernutzungserlaubnissen für das Aufstellen von Altkleidercontainern

Das VG Wiesbaden illustriert mit seinem Urteil v. 30.11.2022 (Az.: 7 K 506/19.WI) die Schwierigkeiten einer Kommune, der unregelmäßigen Aufstellung von Altkleidercontainern Herr zu werden.

Bodenaushub als Abfall

Bodenaushub, der im Rahmen eines Bauvorhaben anfällt, ist regelmäßig Abfall – auch wenn das Material nicht kontaminiert ist (EuGH, Urt. v. 17.11.2022, Az.: C-238/21, Rn. 38). Ausführlich zu der Thematik in diesem Newsletter auf Seite 13.

Lagerung von Altfahrzeugen

Das VG Schleswig hat mit Beschluss vom 14.10.2022 (Az.: 6 B 29/22) eine nach § 62 KrWG i.V.m. AltfahrzeugV ergangene Verfügung vorläufig für rechtmäßig befunden.



Gewerbeabfälle und Überlassungspflicht

Unterliegen gewerbliche Restabfälle der Überlassungspflicht? Jüngst hat sich das VG Trier im Rahmen einer gebührenrechtlichen Auseinandersetzung hierzu geäußert (Urteil v. 12.09.2022, Az.: 9 K 641/22.TR). Ausführlich zu der Thematik in diesem Newsletter auf Seite 15.

Behörden und kommunalen Unternehmen übersenden wir auf Nachfrage gerne die angeführten Entscheidungen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[GGSC] SEMINARE

30. März 2023
09:30-12:45 Uhr

Umsetzung
Verpackungsgesetz –
Abstimmungsvereinbarung optimieren

[GGSC]
Seminare GmbH

Rechtsanwältin Ida Oswald
Rechtsanwältin Linda Reiche
Rechtsanwalt Linus Viezens
Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel
Online-Seminar: Umsetzung Verpackungsgesetz – Abstimmungsvereinbarung optimieren [30.03.2023](#)

11. Mai 2023

Online Seminar
Praxis und Rechtsrahmen des Betriebs von Wertstoffhöfen

[GGSC]
SEMINARE GmbH

Rechtsanwältin Caroline von Bechtolsheim
Rechtsanwältin Katrin Jänicke
Rechtsanwalt Jens Kröcher
Rechtsanwalt Linus Viezens
Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel
Online-Seminar:
Praxis und Rechtsrahmen des Betriebs von Wertstoffhöfen
[11.05.2023](#)

24. [GGSC] Infoseminar
Erfahrungsaustausch

Kommunale Abfallwirtschaft

22.-23. Juni 23

Präsenztteilnahme in Berlin

[GGSC]

24. [GGSC] Infoseminar „Erfahrungsaustausch Kommunale Abfallwirtschaft“ am 22. und 23.06.2022 in Berlin
[22./23.06.2023](#)



Die [GGSC] Seminare GmbH bietet Ihnen Inhouse-Schulungen zu allen aktuellen Rechtsfragen der Abfallwirtschaft, insb. zum Abfallgebühren, Vergabe- und Verpackungsrecht an. Selbstverständlich besteht das Angebot auch für Webinare, die wir online mit Ihren Mitarbeiter:innen durchführen können. Senden Sie uns Ihre Anfrage bitte an info@ggsc-seminare.de.

[GGSC] AUF VERANSTALTUNGEN

Rechtsanwältin Katrin Jänicke
BEHG in der Gebührenkalkulation und Preis-
anpassung

VKU Kommunal Digital

[29.03.2023](#)

Rechtsanwalt Prof. Hartmut Gaßner Entwurf
der EU-Verordnung über Verpackungen und
Verpackungsabfälle – Auswirkungen für die
Kreislaufwirtschaft

34. Kasseler Abfall- und Ressourcenforum

[19.04.2023](#)

Rechtsanwältin Katrin Jänicke
Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind
Seminar: Update Abfallgebühren

Akademie Dr. Obladen GmbH

[20.04.2023](#)

Rechtsanwältin Caroline von Bechtolsheim
Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel
Fachkonferenz Entsorgungsvergaben

Akademie Dr. Obladen GmbH

[25.04.2023](#)

Rechtsanwältin Katrin Jänicke
Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind Online-
Seminar: Finanzierung von Deponien nach
Kommunalabgaben-, Handels- und
Steuerrecht

Akademie Dr. Obladen GmbH

[09.05.2023](#)

[GGSC-VERÖFFENTLICHUNGEN]

In der Ausgabe der Zeitschrift Müll und Abfall (Heft 2/2023, Seite 111) findet sich ein Beitrag von [GGSC] Rechtsanwält:innen zu folgendem Thema:

- Entscheidungen des VG Stuttgart und des VG Mainz zu Sicherheitsleistungen nach dem VerpackG
- Einstufung von Abfällen nach der StörfallIV – Praxisprobleme

Rechtsanwalt Dr. Achim Willand
Rechtsanwältin Sarah Hoesch

„Mantelverordnung: Auswirkungen auf die Entsorgung mineralischer Abfälle und auf den Bodenschutz“

Zeitschrift für Umweltrecht 2023, 84-93.



Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel

„Die gewerbliche Verwertungstonne – 20 Jahre legislatives und exekutives Versagen“

Zeitschrift für Umweltrecht 2023, 65-66.

[HINWEIS AUF ANDERE GGSC-NEWSLETTER]

Vergabe Newsletter

Februar 2023

Einige Themen dieser Ausgabe:

- [EuGH: Transparenz oder Vertraulichkeit – was überwiegt?](#)
- [Keine automatische Rückforderung von Zuwendungen bei Vergabeverstößen](#)
- [Die Förderung klimaschonender Nutzfahrzeuge wird um zwei Jahre verlängert](#)
- [Grundsätze und Neuigkeiten zum Thema Zuschlagskriterien](#)
- [Die hohen Hürden einer Dringlichkeitsvergabe](#)
- [Wettbewerbsregister: Wirkungsvolle Abfrage – aufwändige Registrierung](#)
- [Preisanpassung aufgrund Ukraine-Krise bei Dienstleistungsvergaben? - Fortsetzung](#)

[HINWEIS AUF KOMMUNALWIRTSCHAFT.DE]

Wir erlauben uns, Sie auf das Angebot der apm³ GmbH bzw. der Akademie Dr. Obladen hinzuweisen, dass Sie im Internet unter www.kommunalwirtschaft.eu finden. Auf der Seite finden Sie regelmäßig Neuigkeiten von [GGSC] zu abfall- und vergaberechtlichen Fragestellungen – klicken Sie dort auf die Kategorie „Recht [GGSC]“. Wenn Sie tagesaktuelle Informationen wünschen, bestellen Sie dort den (kostenlosen) „Tagesanzeiger“.